

Reglement über die Ausrichtung von Weiterbildungsbeiträgen

1. Grundsätzliches

Die Paritätische Regionalkommission Gärtner BS/BL, nachfolgend PRK genannt, bezeichnet alle beitragsberechtigten Kursorte und Veranstaltungen, an welche Weiterbildungsbeiträge ausgerichtet werden. Über die Beitragsberechtigung entscheidet die PRK endgültig.

Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Arbeitnehmer, die dem GAV unterstellt sind und für die regelmässig Vollzugskostenbeiträge abgerechnet und eingezahlt werden.

2. Anspruchsberechtigung

2.1 Modulare und Vollzeit-Ausbildung

Anspruch auf Leistungen haben alle Arbeitnehmer, die im Moment des Kursbeginns in einem festen Arbeitsverhältnis stehen und für die regelmässig Vollzugskostenbeiträge abgerechnet werden und die bei Kursbeginn und ohne Unterbruch - auch bei berufsbegleitenden Kursen - während der gesamten Dauer der Lehrgänge Vollzugskostenbeiträge bezahlt haben. Mit der Beendigung des Vollzugskostenbeitragsabzuges vom Lohn erlischt jeglicher Leistungsanspruch.

2.2 Kurzurse von 1-5 Tagen

Anspruch auf Leistungen haben alle Arbeitnehmer, die im Moment des Kursbeginns in einem festen Arbeitsverhältnis stehen und für die regelmässig Vollzugskostenbeiträge abgerechnet werden und die bei Kursbeginn und ohne Unterbruch während der gesamten Kursdauer Vollzugskostenbeiträge bezahlt haben. Mit Beendigung des Vollzugskostenbeitragsabzuges vom Lohn erlischt jeglicher Leistungsanspruch.

3. Auskunftspflicht der Gesuchstellenden

3.1 Der PRK sind für die Abklärung eines Entschädigungsanspruches vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3.2 Werden unter falschen Angaben Leistungen erwirkt, sind diese zurückzuerstatten. In solchen Fällen bleibt die strafrechtliche Verfolgung ausdrücklich vorbehalten.

4. Höhe der Weiterbildungsbeiträge

Die Höhe der Weiterbildungsbeiträge entspricht max. 50 Prozent der effektiven Kurskosten (exkl. MwSt).

5. Anerkannte Weiterbildungen

5.1 Kurzurse

Als beitragsberechtigte Kurzurse gelten jene, welche von den in Art. 9 aufgeführten Institutionen angeboten werden.

5.2 Weiterbildungen und höhere Fachausbildungen

Als beitragsberechtigte Weiterbildungen gelten alle Berufsbilder von JardinSuisse sowie Fachhochschulausbildungen von Rapperswil und Wädenswil.

6. Nicht beitragsberechtignte Weiterbildungskosten

Zu den nicht beitragsberechtignten Weiterbildungskosten zählen unter anderem Prüfungskosten (Modulabschlüsse), Reisekosten, Kosten für Verpflegung und Unterkunft, Kosten für Schulmaterial, Kosten für Intensivtrainings und Prüfungsvorbereitungen, sowie Schulungskosten von Drittanbietern, die nicht in diesem Reglement aufgeführt sind.

7. Gesuch um Weiterbildungsbeträge

Gesuche um Weiterbildungsbeiträge werden grundsätzlich erst nach Abschluss eines Kurses oder eines Lehrgangs unter Beigabe aller erforderlichen Unterlagen behandelt. Hierzu ist das von der PRK vorgegebene Gesuchsformular zu verwenden. Gesuche müssen spätestens zwei Monate nach Abschluss eines Kurses oder eines Lehrgangs eingereicht werden. Später eingehende Gesuche sind nicht mehr leistungsberechtigt. Weiterbildungslehrgänge, die sich über einen längeren Zeitraum hinziehen und/oder mehrere Etappen oder Module umfassen, müssen bei der Paritätischen Kommission vor Beginn der Weiterbildung beantragt werden.

8. Leistungsbegrenzung

Sofern notwendig, ist die PRK jederzeit berechtigt, Leistungen zu kürzen.

9. Anbieter von beitragsberechtignten Kursen und Weiterbildungen

Die Liste der Anbieter von beitragsberechtignten Kursen und Weiterbildungen ist unter www.prk-gaertner.ch/kurse_weitere.php verfügbar.

10. Haftungsausschluss

Die PRK haftet nicht für allfällige Kurse- und Schulungsinhalte von Drittanbietern die den SUVA-Normen nicht entsprechen.

11. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde am 14.12.2020 angepasst und ersetzt dasjenige vom 10.04.2019 Das Reglement kann durch die PRK jederzeit abgeändert werden.

Für die Paritätische Regionalkommission Gärtner BS/BL

Gabriele Schulte-Augsburger
Co-Präsidentin

Michael Vogt
Co-Präsident